



pcaSuisse

Reglement der Rekurskommission

am 18.09.2020 vom Vorstand der pcaSuisse angenommen

Art 1 Zuständigkeit

Die Rekurskommission beurteilt:

- a) Einsprachen gegen formale Entscheide in allen Belangen der Weiterbildung, Fortbildung und gegen Entscheide der Anerkennungskommission, durch welche ein Mitglied oder eine Absolventin, ein Absolvent eines Lehrgangs direkt und konkret betroffen ist.
- b) Einsprachen gegen die Abweisung von Aufnahmegesuchen.
- c) Einsprachen von Mitgliedern betr. den Aufnahmeentscheid des Vorstands.
- d) Einsprachen gegen die Sanktion eines Ausschlusses der Kommission für Ethik und Beschwerden.

In allen diesen Fällen entscheidet die Kommission endgültig.

Die Rekurskommission beurteilt nicht die Festlegung der Weiterbildungskosten und der Gebührenerhebung.

Art. 2 Zusammensetzung und Organisation

- a) Die Rekurskommission setzt sich aus mindestens acht Mitgliedern wie folgt zusammen: mindestens fünf aus der Deutschschweiz (für die deutschsprachigen Rekurse) und mindestens drei Mitgliedern (für die französischsprachigen Rekurse) aus der Westschweiz. Diese werden von der Mitgliederversammlung jeweils für 4 Jahre gewählt.
- b) Die Kommission ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Bei Ermangelung genügend beschlussfähiger Mitglieder in einem Sprachraum wird ein Mitglied aus der anderen Sprachregion beigezogen.
- c) Es wird je eine Kontaktperson in der Deutschschweiz und in der Westschweiz bestimmt.
- d) Die Kommission fällt ihre Beschlüsse mit einfachem Mehr. Stimmenthaltung ist ausgeschlossen. Ist ein Mitglied der Kommission in einer Rekursangelegenheit befangen, tritt es bei der Behandlung des entsprechenden Geschäftes in den Ausstand.



Art. 3 Rekursgründe

Rekurse sind möglich gegen formale Entscheide in allen Belangen der Weiterbildungen Psychotherapie und Beratung, der Anerkennungskommission, der Weiterbildungsleitung, der Kommission für Ethik und Beschwerden und des Vereins, sofern die Rechte und Pflichten von pcaSuisse-Mitgliedern und von solchen, die es werden wollen, persönlich betroffen sind.

Art. 4 Rekursbefugnis

Zum Rekurs befugt sind

- a) Vereinsmitglieder
- b) Teilnehmer*innen einer pcaSuisse -Weiterbildung
- c) Personen, die eine Mitgliedschaft beantragt haben.

Art. 5 Rekursfrist

Der Rekurs ist bis maximal 30 Tage nach Mitteilung des beklagten Entscheids zulässig.

Der Rekurs ist schriftlich bei der Kontaktperson der jeweiligen Rekurskommission einzureichen und muss einen Antrag und eine Begründung enthalten.

Art. 6 Verfahrensablauf

- a) Entscheide müssen jeweils mit einer Rechtsmittelbelehrung versehen sein, um betroffenen Personen über ihre Rekursmöglichkeiten zu informieren. Bei Einreichung des Rekurses müssen der angefochtene Entscheid und dessen Begründung schriftlich eingereicht werden. Alle weiteren für den Entscheid relevanten Unterlagen können von der Rekurskommission bei der vorentscheidenden Instanz einverlangt werden.
- b) Mit der Einreichung des Rekurses ist die Rekursgebühr von CHF 300 fällig. Der Zahlungseingang ist Voraussetzung für die Bearbeitung des Rekurses.
- c) Die Kontaktperson aus der Sprachregion des rekurrierenden Mitglieds leitet den Rekurs mit sämtlichen Unterlagen an alle Mitglieder seiner Sprachregion weiter.



- d) Die Rekurskommission entscheidet, ob sie auf den Rekurs eintritt. Bei Eintreten auf den Rekurs bearbeiten ihn alle Mitglieder der Kommission.
- e) Die Rekurskommission führt bei dem Gremium bzw. der Person, welches / welche den angefochtenen Entscheid getroffen hat, eine Vernehmlassung durch. Das Gremium bzw. die Person kann auf eine Stellungnahme verzichten.
- f) Die Rekurskommission kann weitere sachdienliche Abklärungen treffen.
- g) Die Kommission zieht zur Unterstützung im Bedarfsfall eine Juristische Fachperson auf Rechnung des Vereins und nach Rücksprache mit dem Vorstand bei.
- h) Stösst die Rekurskommission bei ihrer Arbeit auf mangelhafte Umstände in den Vereinsstrukturen, dem Kurswesen oder sonstigen Abläufen, orientiert sie darüber je nach fachlicher Zuständigkeit den Vorstand oder das Institutsleitungsgremium. Dieser prüft evtl. notwendige Änderungen in diesen Bereichen.

Art. 7 Persönlichkeitsschutz

Die Persönlichkeitsrechte der am Rekurs Beteiligten und allfälliger betroffener Dritter sind zu wahren. Personendaten und Angaben, die Rückschlüsse auf bestimmte Personen gestatten, dürfen ausserhalb der notwendigen Abklärungen nicht bekannt gegeben werden.

Art. 8 Rekursentscheid

- a) Ist die Rekurskommission für die Behandlung des Rekurses nicht zuständig, tritt sie darauf nicht ein.
- b) Ist die Rekurskommission zuständig, behandelt sie den Entscheid nach dem in oben beschriebenen Verfahrensablauf.
- c) Der Entscheid wird den Parteien von der Kontaktperson schriftlich begründet per Post zugestellt.
- d) Die Rekurskommission entscheidet als letzte Instanz.



pcaSuisse

Seite 4
Reglement der Rekurskommission

Art. 9 Kosten

Bei Gutheissung des Rekurses wird die Bearbeitungsgebühr zurückerstattet. Bei teilweiser Gutheissung wird die Rekursgebühr anteilmässig zurückerstattet, wobei die Rekurskommission den Betrag bestimmt. Bei vollumfänglicher Abweisung des Rekurses verfällt die Rückerstattung.

Art. 10 Schweigepflicht

Die Mitglieder der Rekurskommission haben über sämtliche Wahrnehmungen bei der Ausübung ihres Amtes Stillschweigen zu bewahren.

Art. 11 Archivierung der Rekursakten

Nach Abschluss des Rekursverfahrens sorgt die Kontaktperson für die sichere Aufbewahrung der Rekursakten. Nach 10 Jahren sind diese Akten sicher zu vernichten. Datenschutz und Schweigepflicht müssen sowohl bei Aufbewahrung als auch bei Vernichtung der Akten gewahrt bleiben.

Art. 12 Tätigkeitsbericht

Beide Sektionen der Rekurskommission erstatten für die Mitgliederversammlung jährlich Bericht über ihre Tätigkeit. Dabei sind die Persönlichkeitsrechte aller an den Rekursen Beteiligter strikte zu wahren.